

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen  
Oktober 2016

Ausgegeben zu Berlin am 17.10.2016

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

Zu den aktuellen Weiterbildungsangeboten informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Baukammer Berlin:  
<http://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/>

## INFORMATIONEN

### ■ Umfrage zu Honorarstundensätzen

Der Vertragsausschuss der Baukammer Berlin bittet um Unterstützung. Es geht um Angaben zu erzielten Stundensätzen für Auftragnehmer, Ingenieure/Architekten als Mitarbeiter und sonstigen technischen Mitarbeitern bei öffentlichen und nicht-öffentlichen/privaten Auftraggebern/Bauträgern.

Ziel ist die Durchsetzung auskömmlicher Stundensätze bei öffentlichen Auftraggebern. Angaben können gern per E-Mail an die Geschäftsstelle der Baukammer ([info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)) bis Ende Oktober gesendet werden, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden.

*Vertragsausschuss der Baukammer Berlin*

### ■ EuGH-Urteil zu nationalen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte – Hinweise und Empfehlung

#### Neues Merkblatt der Baukammer Berlin veröffentlicht

Im Oktober 2014 hat der EuGH zur Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die in Deutschland eingeführten Eignungsprüfungen und Nachweise für Baustoffe gegen ihre europäischen Verpflichtungen verstoßen hat. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesrepublik Deutschland trotz entsprechend vorliegender Rechtsgutachten keinen Einspruch erhoben. Damit verlieren ab Oktober 2016 alle nach deutschen Normen üblichen Eignungsnachweise für Baustoffe ihre Geltung, damit verbunden aber auch das bisher übliche und eingeführte System, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung ...

Das ganze Merkblatt samt Anlagen finden Sie auf der Internetseite der Baukammer Berlin unter:

[www.baukammerberlin.de/veroeffentlichungen/merkblätter/](http://www.baukammerberlin.de/veroeffentlichungen/merkblätter/)

### ■ 27. Hanseatische Sanierungstage vom 3. bis 5. November 2016 in Heringsdorf

Der Countdown läuft: Unter dem Titel „Trocken, warm und dicht!“ starten die 27. Hanseatischen Sanierungstage vom 3. bis 5.11.16 im Maritim Hotel des Ostseebades Heringsdorf auf der Insel Usedom. Veranstaltet vom Bundesverband Feuchte- und Altbausanierung, erwartet die Teilnehmer ein abwechslungsreiches Tagungsprogramm, eine umfassende Ausstellung von Bauprodukten, Geräten, Technologien und Fachbuchverlagen sowie eine Exkursion.

Schlusspunkt der Veranstaltung ist eine Exkursion zum Wasserschloss Quilow mit Baustellenführung. Hier können sich die Teilnehmer selbst ein Bild von der misslungenen Sanierung machen.

Weitere Infos unter [www.bufas-ev.de](http://www.bufas-ev.de)

Quelle: Info public relations vom 12.08.16

### ■ Berliner Unterwelten e.V. Dauerausstellung „Mythos Germania – Vision und Verbrechen“

Albert Speers Planungen für Berlin waren keine Utopie, sondern ein konkretes Bauvorhaben. Als Generalbauinspektor entwarf der Architekt breite Achsen und Monumentalgebäude von enormen Dimensionen, die den Machtanspruch des NS-Systems demonstrieren sollten. Berlin hätte nicht mehr als Lebensraum der Bewohner gedient, sondern als kulissenhafter Repräsentationsraum des Regimes. Für die Umsetzung der Pläne forderte und unterstützte Speers Dienststelle Vertreibungen, Deportationen und Sklavenarbeit. Beim angestrebten Neubau der Metropole waren Vision und Verbrechen untrennbar miteinander verbunden.

Die Geschichtsausstellung des Berliner Unterwelten e.V. beleuchtet die Architektur und den Städtebau im Berlin der NS-Zeit, analysiert die ideologischen Zielsetzungen und die verbrecherischen Konsequenzen. Darüber hinaus werden Legenden und Klischees rund um die „Welthauptstadt Germania“ dekonstruiert.

Die Ausstellung ist ganzjährig geöffnet. Mehr Infos unter: [www.berliner-unterwelten.de](http://www.berliner-unterwelten.de)

Quelle: Berliner Unterwelten e. V.

## ■ Schülerwettbewerb 2016/17 IDEENsprINGen

Zwölf Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer loben zum Schuljahr 2016/2017 den zweistufigen länderübergreifenden Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ für kreative „Ingenieurtalente“ aus.

### Ingenieurbauwerk Skisprungszchanze

Das Skispringen ist neben einigen anderen Skisportarten eine der ersten olympischen Winterdisziplinen. Um diese Wettbewerbsdisziplin bestreiten zu können, braucht es geeignete Sprungszchanzen. Dabei ist es die Aufgabe der Ingenieure, die geometrischen Gegebenheiten von Anlauf, Schanzentisch, Aufsprung und Auslauf zu berechnen, den Bau der Schanze zu planen und die bauliche Umsetzung zu überwachen.

### Wettbewerb und Aufgabe

Für einen Wintersportort soll eine Großschanze geplant und als Modell gebaut werden. Dabei muss sie ein Gewicht von mindestens 300g an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können. Ebenso soll eine Weitermessung mit einer handelsüblichen Glasmurmelt (ca. 16 mm Durchmesser, Gewicht ca. 5g bis 5,5g) durchgeführt werden. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein und berufsbildender Schulen.

### Bewertungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Modelle erfolgt in zwei Alterskategorien. Dabei treten alle Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe acht (Alterskategorie I) sowie ab der Klassenstufe neun (Alterskategorie II) gegeneinander an. Um den Altersunterschieden Rechnung zu tragen, wird ein Klassenstufenfaktor berücksichtigt.

### Anmeldung und Einsendeschluss

Eine Anmeldung zum Schülerwettbewerb ist durch die Teilnehmer bzw. die begleitenden Lehrkräfte über die Internetplattform [www.ideenspringen.ingenieure.de](http://www.ideenspringen.ingenieure.de) bis zum 30. November 2016 erforderlich. Das Wettbewerbsmodell muss bis zum 24. Februar 2017 unbedingt zusammen mit dem Abgabeformular bei der jeweiligen Ingenieurkammer eingereicht werden.

### Landeswettbewerbe

Jede Ingenieurkammer vergibt bei der Preisverleihung auf Landesebene 15 Preise in jeder Alterskategorie.

1. Preis 250 €, 2. 150 €, 3. Preis 100 €.

Jeder weitere Preis ist mit 50 € dotiert.

Im Frühjahr 2017 werden die beteiligten Länderingenieurkammern die besten Wettbewerbsmodelle prämiieren. Über Veranstaltungstag und -ort wird die jeweilige Ingenieurkammer informieren.

### Bundeswettbewerb

Nach Abschluss der Landeswettbewerbe führen die Länderingenieurkammern sowie die Bundesingenieurkammer den Bundeswettbewerb durch. Für diesen Wettbewerb sind die Landessieger der beiden Alterskategorien qualifiziert.

Für den Bundespreis werden je Alterskategorie folgende Preise vergeben:

1. Preis 500 €, 2. Preis 400 €, 3. Preis 300 €, 4. Preis 200 €, 5. Preis 100 €, der 6. bis 12. Preis ist mit jeweils 50 € dotiert.

Die Preisverleihung findet am 16. Juni 2017 im Technikmuseum in Berlin statt.

## ■ Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Nach der EnEV-DV Bln wurden folgende Personen am 4. Oktober 2016 als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung von der Baukammer Berlin anerkannt:

### Amélie Streubel M. Sc.

Ingenieurbüro Axel C. Rahn GmbH Die Bauphysiker  
Lützowstr. 70, 10785 Berlin  
Telefon: 030 897 74 70  
E-Mail: [amelie.streubel@gmx.de](mailto:amelie.streubel@gmx.de)

### Dipl.-Ing. Karl-Heinz Zielinski

Ingenieurbüro Zielinski  
Streckfußstr. 17, 13125 Berlin  
Telefon: 030 912 025 20  
E-Mail: [k-h.zielinski@gmx.de](mailto:k-h.zielinski@gmx.de)

## ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christoph Brahm, M.Eng.	6
FM	Martin Felux, B.Eng. M.Sc.	1, 5, 6
PM	Michael Hahn	1
PM	Florian Krochmann	1
PM	Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Dieter Meermeier	3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ute Pigeon	4
BI	Dipl.-Ing. (FH) Peter Schoch	1
PM	Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Thöns	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) André Trache	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Wendorf	1
PM	Dipl.-Ing. Udo Wenke	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

## ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

### Aktualisierung Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.04.2016 das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) gemäß § 11 Abs. 6 NatSchG Bln mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Anregungen beschlossen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Das Abgeordnetenhaus hat nunmehr in seiner Sitzung am 26.05.2016 der Aktualisierung des LaPro gemäß § 11 Abs. 7 NatSchG zugestimmt. Die Zustimmung wurde im Amtsblatt am 17.06.2016 auf Seite 1314 veröffentlicht. Damit ist die umfangreiche Aktualisierung und Fortschreibung eines wichtigen Planungsinstrumentes für Berlins Behörden, Planungsbüros und Architekten abgeschlossen.

Informationen zum LaPro können über die folgende Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingesehen werden:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/index.shtml>

Quelle: Schreiben SenStadtUm vom 15.08.16

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### ■ **Monika Thomas zur obersten Baubeamtin Deutschlands berufen**

Bundesbauministerin Barbara Hendricks hat der langjährigen Stadtbaurätin von Wolfsburg, Monika Thomas, heute die Ernennungsurkunde als neue Leiterin der Abteilung „Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten“ überreicht. Hendricks: „Ich freue mich, dass es gelungen ist, eine hochqualifizierte und erfahrene Frau für diese wichtige Position in der deutschen Baupolitik zu gewinnen.“ Sie folgt damit auf Günter Hoffmann, der Ende Juli in den Ruhestand getreten ist.

Die neue Abteilungsleiterin Monika Thomas ist studierte Architektin und war fast 14 Jahre lang Stadtbaurätin in Wolfsburg. Hier war sie federführend zuständig für alle Bau Themen und die Stadtentwicklung und hatte maßgeblichen Anteil an der positiven Entwicklung der Stadt.

Jahrelang hat Thomas an der Schnittstelle von Architektur und Stadtentwicklung, von Planung und Politik gearbeitet und verfügt daher über die erforderlichen umfassenden Kenntnisse im Bauwesen und in der Bauwirtschaft. Aus diesem Grund wurde Thomas als Wolfsburger Stadtbaurätin bereits vor einiger Zeit in das Expertengremium bei der Umsetzung der Wohnungsbau-Offensive des Bundes berufen.

Quelle: [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de)

### ■ **Neue Online-Datenbank des BKI: Baupreise 2016 für Alt- und Neubau**

In der neuen Online-Datenbank des Baukosteninformationszentrums finden Interessierte aktuelle BKI-Leistungspositionen mit Baupreisen 2016 für die Bereiche Neu- und Altbau. Die Ausschreibungstexte entsprechen den Anforderungen der VOB. Die statistischen Baupreise 2016 werden über die Auswertung abgerechneter Projekte ermittelt. Diese Daten sind eine verlässliche Grundlage für die regelkonforme Ausschreibung, die präzise Kostenermittlung und das zuverlässige Prüfen von Baupreisen. Die Anwender haben durch die gewohnte Sortierung nach Leistungsbereichen, gruppiert in Rohbau, Ausbau, Gebäudetechnik, Freianlagen und Instandsetzung/Abbrucharbeiten schnell und komfortabel Zugriff auf Ausschreibungstexte mit zugehörigen Baupreisen.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 17*

### ■ **Was Unternehmen für den Einsatz von Drohnen benötigen**

#### **Unklarheit bei der gewerblichen Nutzung von Drohnen**

Hamburg: Im industriellen Bereich werden immer häufiger Drohnen eingesetzt, sei es um Schornsteine zu kontrollieren,

Photovoltaik-Anlagen zu prüfen oder Firmen-Areale zu überfliegen. Die rechtliche Situation ist allerdings unübersichtlich: Es mangelt an klaren Regularien – angefangen bei dem Erwerb eines Befähigungsnachweises bis hin zur Erteilung einer Aufstiegserlaubnis. Viele Unternehmen sind daher unsicher und die fehlende Gesetzesgrundlage öffnet dubiosen Anbietern die Türen. Christian Kaiser, Geschäftsführer von Copting und Referent der TÜV NORD Akademie, informiert über die wichtigsten Voraussetzungen bei der gewerblichen Nutzung von Drohnen.

Unternehmen, die Drohnen einsetzen, müssen einige Regularien beachten, die über die Anforderungen an Privatpersonen hinausgehen. Hier den Durchblick zu behalten, ist jedoch gar nicht so einfach. Denn in vielen Bereichen bei der Nutzung dieser Technologie herrscht Uneinigkeit und die Handhabung pro Bundesland kann sehr unterschiedlich sein. Schon wenn es darum geht, welche Voraussetzungen gelten, um einen Befähigungsnachweis zum Steuern einer Drohne zu erwerben, mangelt es an klaren Regeln. Dabei ist dieser als Nachweis zum Erwerb einer allgemeinen Aufstiegserlaubnis unbedingt notwendig. Zu den wichtigsten Voraussetzungen für gewerbliche Flüge zählen derzeit folgende:

- Erwerb der Allgemeinen Aufstiegserlaubnis (AE)
- Anmelden von Flügen
- Abschließen einer Versicherung
- Sichtflug einhalten

Über aktuelle Rechtslagen, Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung von Drohnen und aktuelle Praxisbeispiele klärt die Fachtagung „Industrielle Drohnen-Einsätze“ am 9. November 2016 in Hamburg auf. Weitere Infos unter [www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

Quelle: TÜV NORD

## RECHT

### ■ **Bauvertragsrecht**

OLG Koblenz, Urteil vom 19.05.2016, Az. 1 U 204/14 (nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH, Az. VII ZR 140/16 anhängig ist)

1. Der mit der Vollarchitektur beauftragte Architekt hat für die mangelfreie Erstellung des Bauwerks zu sorgen.

2. Die Planung eines Architekten ist mangelhaft, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit liegt auch dann vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck des Werks nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt (sog. funktionaler Mangelbegriff).

3. Als grundsätzlich einzuhaltender Mindeststandard gelten dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik; maßgebend ist dann, ob die Bauausführung zum Zeitpunkt der Abnahme (Bauerrichtung) den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

4. Hat der Architekt auch die Bauaufsicht übernommen, ist das Bauwerk in angemessener und zumutbarer Weise zu

überwachen und auf dessen plangerechte und mängelfreie Ausführung Bedacht zu nehmen.

5. Bei wichtigen oder kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein besonders hohes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt zu erhöhter Aufmerksamkeit und zu einer intensiv(er)en Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet; dies betrifft auch sämtliche Bereiche der Bauphysik, namentlich die Anforderungen an die Isolierung und Wärmedämmung.  
Quelle: OLG

### ■ **Baukostenobergrenze überschritten: Kündigung!**

KG, Urteil vom 23.05.2013 – 27 U 155/11; BGH, Beschluss vom 10.02.2016 – VII ZR 175/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 276; HOAI 2002 § 10 Abs. 3a, §§ 22, 69 Abs. 4

1. Vereinbaren die Parteien eines Architekten-/Ingenieurvertrags eine „Baukostenobergrenze als Beschaffenheitsvereinbarung“, stellt deren Überschreitung einen Mangel mit der Folge dar, dass die Differenz, um die die tatsächlichen Kosten die vereinbarten Kosten übersteigen, nicht zusätzlich als anrechenbare Kosten bei der Honorarberechnung zu Grunde gelegt werden kann.

2. Eine Baukostenobergrenze entfällt nur dann, wenn die Kostensteigerung auf einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung beruht.

3. Das Überschreiten der Baukostenobergrenze berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Planervertrags aus wichtigem Grund.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Honorarrechnung bezahlt: Unvollständige Statikerleistung abgenommen!**

OLG München, Urteil vom 01.04.2014 – 9 U 1862/11; BGB a.F. §§ 635, 638 Abs. 1; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 1

Die stillschweigende Abnahme kann im Einzelfall bei nur scheinbar mängelfreier Fertigstellung der Leistungen des Tragwerksplaners aus der Weiterverwendung seiner Planungsleistung und Bezahlung seiner Honorarschlussrechnung folgen.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Mängel an Dach-Photovoltaikanlage verjähren in fünf Jahren!**

BGH, Urteil vom 02.06.2016 – VII ZR 348/13; BGB § 634a Abs. 1 Nr. 2

1. Die (lange) Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Arbeiten bei Bauwerken findet für die nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Tennishalle Anwendung, wenn die Photovoltaikanlage zur dauernden Nutzung fest eingebaut wird, der Einbau eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle darstellt, die einer Neuerrichtung gleich zu achten ist, und die Photovoltaikanlage der Tennishalle dient, indem sie eine Funktion für diese erfüllt.

2. Eine auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichtete Photovoltaikanlage erfüllt eine Funktion für die Tennis-

halle, wenn die Tennishalle aufgrund einer Funktionserweiterung zusätzlich Trägerobjekt einer Photovoltaikanlage sein soll. Unerheblich ist, dass die Photovoltaikanlage der Stromversorgung der Tennishalle nicht dient (Fortführung von BGH, IBR 1998, 13; Abweichung von BGH, IBR 2014, 110).  
Quelle: IBR August 2016

### ■ **Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag?**

OLG Frankfurt, Urteil vom 19.12.2013 – 16 U 44/13; BGH, Beschluss vom 09.03.2016 – VII ZR 11/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 314, 631, 632, 649 Satz 2

1. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob Auftraggeber und Auftragnehmer einen Dienst- oder einen Werkvertrag geschlossen haben, ist, ob ein konkreter Erfolg geschuldet wird.

2. Die Art der Vergütung (hier: nach Zeitaufwand) ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

3. Kündigt der Auftraggeber, weil er nicht (mehr) davon ausgeht, dass der Auftragnehmer den geschuldeten Erfolg erreichen wird, muss der seine Vergütung fordernde Auftragnehmer beweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen zielführend waren (Anschluss an BGH, IBR 1993, 369).

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Prüfungs- und Hinweispflicht ist nicht grenzenlos!**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 18.02.2016 – 4 U 60/15; BGB §§ 242, 280 Abs. 1, § 281 Abs. 1, §§ 633, 634 Nr. 4, § 636

1. Den Unternehmer treffen beim Werkvertrag nebenvertragliche Aufklärungs- und Beratungspflichten, deren Inhalt und Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalls richten, insbesondere nach dem Beratungsbedarf des Bestellers und dem Fachwissen des Unternehmers, von dessen Vorhandensein im erforderlichen Umfang der Besteller ausgehen kann.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Besteller auf alle Umstände hinzuweisen, die dieser nicht kennt, deren Kenntnis aber für dessen Willensbildung und Entschlüsse bezüglich des Werks von Bedeutung ist.

3. Die Aufklärungs- und Beratungspflichten des Unternehmers erstrecken sich grundsätzlich nur auf das in Auftrag gegebene Werk und die damit zusammenhängenden Umstände. Die vertraglich übernommenen Verpflichtungen bestimmen und begrenzen insoweit auch den Umfang der Beratungspflichten.

4. Von einem Unternehmer, dem ein konkreter Reparaturauftrag erteilt worden ist, kann nicht verlangt werden, dass er auch sämtliche übrigen Teile des Gegenstands, an dem er seine Werkleistung zu erbringen hat, ohne besonderen Auftrag überprüft.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Auch eine Abnahme mit Mängeln ist eine Abnahme!**

OLG Köln, Beschluss vom 17.07.2014 – 11 U 79/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 195, 199

Abs. 1, §§ 204, 242, 320, 640; VOB/B §§ 12, 13 Abs. 4 Nr. 3

Liegt eine ausdrückliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers vor, stehen vorhandene Mängel deren Wirksamkeit selbst dann nicht entgegen, wenn es sich um schwerwiegende Mängel handelt.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Kammermitglied kann Austritt aus Dachverband verlangen!**

BVerwG, Urteil vom 23.03.2016 – 10 C 4.15; GG Art. 2 Abs. 1; IHKG § 1 Abs. 1, § 10

1. Die Industrie- und Handelskammern dürfen sich zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung des Gesamtinteresses ihrer Kammerzugehörigen auf überregionaler Ebene zu einem privatrechtlich organisierten Dachverband zusammenschließen, die Aufgabe der Gesamtinteressenwahrnehmung jedoch nicht an diesen delegieren. Auch bei gemeinschaftlicher Aufgabenerfüllung durch den Dachverband bleibt jede Kammer für die Wahrung ihrer Kompetenzgrenzen aus § 1 Abs. 1 IHKG verantwortlich.

2. Dem Pflichtmitglied einer Kammer steht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Austritt aus dem Dachverband zu, wenn dieser Aufgaben wahrnimmt, die außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der Kammer liegen.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Bauherr „haftet“ für Fehler im Bodengutachten!**

OLG Hamm, Urteil vom 24.05.2016 – 24 U 10/14; BGB § 254

1. Planungsfehler eines Sonderfachmanns können im Verhältnis Bauherr/Architekt das Mitverschulden des Bauherrn begründen.

2. Der Bauherr muss dem Architekten die außerhalb seiner spezifischen Fachkenntnisse liegenden Informationen stellen.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Abschlagsrechnung nicht fristgerecht bezahlt: Auftragnehmer darf Arbeit einstellen!**

OLG Köln, Urteil vom 07.06.2016 – 22 U 45/12; BGB § 280 Abs. 2, 3, § 286; VOB/B § 16 Abs. 5 Nr. 4, § 18 Abs. 5

Zahlt der Auftraggeber eine fällige Abschlagszahlung des Auftragnehmers nicht und stellt dieser daraufhin seine Leistungen vorübergehend ein, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Verzögerungsschadens zu.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Neuer Bauantrag begründet neue Abwehrrechte!**

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.03.2016 – 3 S 235/15; BauO-BW § 52 Abs. 2 Satz 2

Der nach § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO-BW mit dem Verstreichen der Einwendungsfrist eintretende Verlust der Abwehrrechte ist auf das konkrete Genehmigungsverfahren beschränkt

und führt nicht dazu, dass der Angrenzer nach der Stellung eines neuen, auf die Änderung der dem Bauherrn erteilten Baugenehmigung gerichteten Antrags keine Einwendungen gegen das mit diesem Antrag zur Genehmigung gestellte Vorhaben erheben kann. Das gilt auch dann, wenn der zweite Bauantrag über den ersten Bauantrag nicht hinausgeht. Zu vergleichen sind insoweit nicht die beiden Bauanträge, sondern die auf den Bauantrag ergangene Genehmigung und der neue Bauantrag.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Wettbewerbsvorsprung durch Vorbefassung muss ausgeglichen werden!**

VK Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2016 – VgK-01/2016; VgV a.F. § 16 Abs. 1 Nr. 3b; VOF 2009 § 4 Abs. 5, 6

Der Wettbewerbsvorsprung eines Bieters oder Bewerbers, der aus einer vorangegangenen Mitwirkung oder aus einer wirtschaftlichen Verflechtung mit einem auch auf Auftraggeberseite beratenden Unternehmen resultiert, führt nur dann zum Ausschluss dieses Bieters vom Vergabeverfahren, wenn die mögliche Interessenkollision auf andere Weise nicht beseitigt werden kann.

Quelle: IBR August 2016

### ■ **Fassade schützenswert: Baudenkmal!**

OVG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2015 – 2 Bs 218/15; HDSchG § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8

1. Für die Qualifikation als Baudenkmal i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 HDSchG genügt auch eine schützenswerte Fassade, wenn aufgrund des Verlustes des Funktionszusammenhangs zwischen schützenswerter Fassade und Gebäudeinneren wegen Kernsanierung eine eigenständige denkmalschutzrechtliche Bewertung der Fassade eröffnet ist.

2. Eine architekturstilistisch trennende Wirkung zwischen Baudenkmal und Neubau setzt einen „Achtungsabstand“ voraus, der es dem Auge des Betrachters erlaubt, zunächst zur Ruhe zu kommen, um sodann einen neuen Architekturstil an den Vorhaben ablesen zu können.

Quelle: IBR August 2016

## LITERATUR

### ■ **+++ Ingenieurbaukunst 2017 +++ Erscheint in Kürze**

#### **Vorbestellung ab sofort möglich!**

Die Reihe präsentiert jährlich die spektakulärsten Ingenieurbauprojekte weltweit, an denen deutsche Ingenieure wesentlichen Anteil haben, eine zentrale Leistungsschau des deutschen Bauingenieurwesens.

Aufzug-Testturm Rottweil, Ertüchtigung Kochertalbrücke, Festhalle Neckartailfingen, Zentraler Omnibusbahnhof Pforzheim, Aktiv-Stadthaus Frankfurt, Nationalmuseum Katar, Lichtdecke Autostadt Wolfsburg, Dongguan Basketballarena China, One World Trade Center NYC, Bewegliche Fußgängerbrücken Kopenhagen, Archäologische Vitrine Aachen, Kindertagesstätte Marburg, Eurasia-Tunnel Istanbul, Baugrube für den U-Bahnhof Berliner Rathaus, Freiburger

Münster, Old Palace Doha, Centre Aquatique Frankreich.  
Herausgeber: Bundesingenieurkammer  
November 2016. ca. 200 Seiten  
ca. 240 Abbildungen. Softcover Deutsch.  
ca. 39,90 € | ISBN 978-3-433-03167-4  
Quelle: Wilhelm Ernst & Sohn

### ■ HOAI-Praxis – Bauen im Bestand

#### **Honorarermittlung und prüfbare Schlussrechnung der Architekten und Fachplaner**

Dieses Buch ist die erste umfassende Behandlung der Honorierung von Planungsleistungen im Bestand.  
von Dipl.-Ing. Architekt Manfred von Bentheim  
1. Auflage 2016. 24 x 17 cm. Broschiert.  
42,00 € | ISBN 978-3-410-25841-4  
E-Book: 42,00 € | ISBN 978-3-410-25842-1  
E-Kombi (Buch+E-Book): 54,60 €  
Quelle: Beuth Verlag

### ■ Berechnungsbeispiele im Stahlbeton- und Spannbetonbau nach EC 2 und Nationalem Anhang

Die zweite Auflage dieses Buches konzentriert sich nur noch auf die Nachweisführung und Bemessung nach Eurocode 2.  
2., vollständig überarbeitete Auflage 2016.  
198 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.  
29,00 € | ISBN 978-3-410-24978-8  
E-Book: 29,00 € | ISBN 978-3-410-24979-5  
E-Kombi (Buch+E-Book): 37,70 €  
Quelle: Beuth Verlag

### ■ Lastannahmen im Bauwesen

#### **Einwirkungen auf Tragwerke nach Eurocode 1 und 8 – Eigen- und Nutzlasten, Wind- und Schneelasten**

In diesem Buch werden in übersichtlicher Form die wichtigsten Lasten zusammengestellt, die nach DIN EN 1991 bei der statischen Berechnung von Bauwerken anzusetzen sind.  
von Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher und Dipl.-Ing. Yvette Klug .  
2., vollständig überarbeitete Auflage 2016.  
280 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.  
42,00 € | ISBN 978-3-410-21732-9  
E-Book: 42,00 € | ISBN 978-3-410-22144-9  
E-Kombi (Buch+E-Book): 54,60 €  
Quelle: Beuth Verlag

#### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR  
Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin  
Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29  
E-Mail: info@baukammerberlin.de  
Internet: www.baukammerberlin.de  
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel  
Redaktionsschluss: 16.09.2016

#### **Termine für die nächsten Ausgaben**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin  
**14.10.2016**      **15.11.2016**      **11/2016**  
**17.11.2016**      **16.12.2016**      **12/2016**

### ■ BIM – Einstieg kompakt für Bauunternehmer

#### **BIM-Methoden in der Bauausführung**

Dieses Pocket bietet Bauunternehmern einen kompakten und schnellen Einstieg in die aktuellen BIM-Methoden in der Bauausführung.  
von Dr. Marcus Schreyer  
1. Auflage 2016. 21 x 10,5 cm. Broschiert. 80 Seiten.  
14,80 € | ISBN 978-3-410-25702-8  
E-Book: 14,80 € | ISBN 978-3-410-25703-5  
E-Kombi (Buch+E-Book): 19,24 €  
Quelle: Beuth Verlag

### ■ Baustoffe gestern und heute

#### **Neue und alte Bezeichnungen – Inhaltliche Kurzdarstellungen**

Das Zusammenwachsen der Länder in Europa führt durch die Einführung harmonisierter Baustoff-Normen zu starken Veränderungen in Bezeichnungen, Anforderungen und Qualitätsüberwachung.

Mit diesem Buch erhält der Leser einen Überblick über die wichtigsten normativen Regelungen, die in der alltäglichen Praxis im Bestandsbau benötigt werden.  
von Prof. Dr.-Ing. Wolf-Peter Ettl und Prof. Dr.-Ing. Detlef Schmidt  
2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016.  
24 x 17 cm. Broschiert. 140 Seiten.  
29,00 € | ISBN 978-3-410-26201-5  
E-Book: 29,00 € | ISBN 978-3-410-26202-2  
E-Kombi (Buch+E-Book): 37,70 €  
Quelle: Beuth Verlag

### ■ Vorlesungsunterlagen „Baubetrieb im Stahlbau“ aktualisiert

Seit 2011 stellt bauforumstahl kostenfreie Lehrunterlagen zur Verfügung. Pünktlich zum bevorstehenden Wintersemester wurden die Vorlesungsunterlagen „Baubetrieb im Stahlbau“ grundlegend überarbeitet und an den Stand der Technik angepasst.

Auf insgesamt 131 Vorlesungsfolien erfahren die Studierenden in gebündelter Form, wie Baustahl erzeugt und klassifiziert wird; welche Besonderheiten bei der Ausschreibung, Kalkulation und Abrechnung von Stahlbauprojekten zu berücksichtigen sind und welche Prozesse bei der Fertigstellung einer Stahlkonstruktion durchlaufen werden.

Begleitet werden die Vorlesungsunterlagen von mehreren Übungsaufgaben, in denen die wesentlichen baubetrieblichen Prozesse vertieft werden.

Die Vorlesungen und Übungen konzentrieren sich auf die baubetrieblichen Besonderheiten des Stahlbaus.  
Quelle: bauforumstahl vom 16.09.16